V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10287 – Proximus/Besix/SL/i.Leco)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 332/05)

1. Am 11. August 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Proximus NV („Proximus“, Belgien),

— N.V. Besix S.A. („Besix“, Belgien), das sich im Eigentum des Besix-Konzerns (Belgien) befindet,

— Stefan Lodeweyckx („SL“, Belgien),

— i.Leco NV („JV“ oder „iLeco“, Belgien).

Proximus. Besix und SL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über i.Leco. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und anschließende Kapitalerhöhung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Proximus: Elektronische Kommunikationsdienstleistungen (Mobilfunk und Festnetz) und -netze für Privat- und Geschäftskunden in Belgien,

— Besix: Bauleistungen, einschließlich Hoch- und Tiefbauarbeiten, Infrastruktur, Umweltarbeiten, Sport- und Freizeitanlagen sowie Industriebauten,

— SL: Privatperson, derzeitiger Geschäftsführer (Chief Executive Officer, CEO) von i.LECO,

— i.Leco: Entwicklung und Bereitstellung von Software- und Energiemanagementlösungen für „intelligente“ Immobilien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“)..
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10287 — Proximus/Besix/SL/i.Leco

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail-Adresse: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN